

RS OGH 2006/2/28 13R15/06p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2006

Norm

ZPO §523

KO §176

Rechtssatz

1. Entsprechend der subsidiären Natur des Abschöpfungsverfahrens ist dieses nur dann zulässig, wenn der Schuldner einen zulässigen Zahlungsplan vorgelegt hat, dieser aber nicht angenommen wurde.
2. Erfolgt im Insolvenzverfahren die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, so treten die Rechtsfolgen ungeachtet einer individuellen Zustellung schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein. Für jene Teile der Entscheidung, die nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, ist auf die individuellen Zustellung abzustellen.
3. Dem Erstgericht ist es verwehrt, Rekurse mangels Beschwer zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 13 R 15/06p
Entscheidungstext LG Eisenstadt 28.02.2006 13 R 15/06p

Schlagworte

Abschöpfungsverfahren; Rekursfrist; Insolvenzdatei; öffentliche Bekanntmachung; individuelle Zustellung; Beschwer;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000091

Dokumentnummer

JJR_20060228_LG00309_01300R00015_06P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>